

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates**Teil A - ÖFFENTLICHE SITZUNG**

Einladung/Bekanntmachung am 09.12.2020

Sitzung am 17.12.2020 von lfd. Nr. 1 bis 14

lfd. Nr.	Bürgermeister Gemeinderat	Anwesend	Nicht anwesend entsch. / unentsch.	Zeitweilig abwesend von Nr. -- bis Nr. --
01	Stolze M., 1. Bgm.	X		
02	Brandes	X		1 - 2
03	Czech	X		
04	Dahms	X		
05	Delonge	X		
06	Gfüllner	X		
07	Gindert	X		
08	Hertel	X		
09	Dr. Holley	X		
10	Hoser		X	
11	Kabisch		X	
12	Korda	X		
13	Dr. Le Coutre	X		
14	Mayr	X		
15	Müller	X		
16	Neumüller	X		
17	Reiter	X		
18	Schmitt	X		
19	Schreib		X	
20	Steffelbauer	X		
21	Stolze A.	X		
22	Vorburg	X		
23	Dr. Weikel	X		
24	Widmann	X		
25	Zeiff	X		
	insgesamt	22	3	

Beschlussfähig: ja

Gäste: P. Ziegler (Stabsstelle)
 A. Kleebauer/V. Schuster (Kämmerei)
 W. Rohwer (Bauamt)
 K. de Laporte (Ordnungsamt)
 A. Freise (Bürger und Familie)

lfd. Nr. 1 - 4
 lfd. Nr. 1 - 14
 lfd. Nr. 6 - 8
 lfd. Nr. 8 - 9
 lfd. Nr. 9 - 13

Markt Schwaben, 18.12.2020

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Michael Stolze
 Erster Bürgermeister

Jakob Rester
 Hauptamtsleiter

Sitzungsablauf:

Beginn: 19.00 Uhr
 Ende: 20.57 Uhr

1 **Eröffnung der Sitzung**

Erster Bürgermeister Herr Michael Stolze stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2 **Genehmigung von Sitzungsprotokollen, Beschlussfassung über die Empfehlungen, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind und Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung;**

1. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 12.11.2020

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses und beschließt die Empfehlungen vom 12.11.2020, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

2. Niederschrift über die nichtöffentliche Sondersitzung des Marktgemeinderates vom 12.11.2020

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die nichtöffentliche Sondersitzung des Marktgemeinderates vom 12.11.2020.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

3. Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 19.11.2020

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 19.11.2020.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Sachvortrag:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung:

Neubau Wertstoffhof und Teilsanierung Bauhof

Genehmigung Nachtrag 5 Fa. ISKA;

Genehmigung Schlussrechnung Fa. ISKA;

Der Marktgemeinderat genehmigt den Nachtrag 5 der Fa. ISKA in Höhe von brutto 114.156,87 €.

Der Marktgemeinderat genehmigt die Schlussrechnung der Fa. ISKA in Höhe von brutto 281.774,82 €.

Grundstücksangelegenheiten

Erwerb einer Teilfläche aus dem Grundstück Fl.Nr. 489 des Freistaats Bayern für die Anlage eines Entwässerungsgrabens westlich des Schwarzgrabens;

Für die notwendige Errichtung des geplanten neuen Entwässerungsgrabens westlich des Schwarzgrabens soll die hierfür notwendige Teilfläche von ca. 500 m² aus dem Grundstück Fl.Nr. 489 der Gemarkung Markt Schwaben vom Freistaat Bayern zu einem Kaufpreis von 16 € pro m² erworben werden.

Die Kosten der Beurkundung sowie die weiteren Grunderwerbsnebenkosten (Vermessung, Grundbuchamt) trägt der Markt als Vorhabenträger der geplanten Maßnahme.

Vergabe- und Ausführungsphase Neubau Grund- und Mittelschule Markt Schwaben

Bauherrenassistenz, Mitwirkung Gesamtprojektplanung, Übernahme originärer

Bauherrenaufgaben;

Der Marktgemeinderat beschließt die Beauftragung der SSF Ingenieure AG, München zum Zwecke der Bauherrenassistenz, der Mitwirkung bei der Gesamtprojektplanung und zur Übernahme originärer Bauherrenaufgaben für den Neubau der Grund- und Mittelschule Markt Schwaben. Grundlage ist das Angebot vom 5. November 2020 mit voraussichtlichen Honorarkosten in Höhe von 12.280,80 EUR (brutto).

4. Niederschrift über die Sitzung des Finanzausschusses vom 26.11.2020

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Finanzausschusses und beschließt die Empfehlungen vom 26.11.2020, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

3 **Ausbau des Breitbandnetzes in Markt Schwaben - Antrag der ZMS vom 19.10.2020**

Neue bayerische Gigabitrichtlinie - Breitbandförderung in Bayern
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Mit beigefügtem Schreiben mit Eingang vom 05.11.2020 stellt die Wählergruppe Zukunft Markt Schwaben (ZMS) den Antrag zum weiteren Ausbau des Breitbandnetzes in Markt Schwaben.

Ausgangssituation:

Im Rahmen des Bayerischen Breitbandförderprogramms sind bereits erste Schritte in die Wege geleitet, um den förderfähigen Außenbereich mit Glasfaseranschlüssen zu versorgen. Der Ausbau durch die Telekom hat diesbezüglich im Sommer 2018 begonnen und sollte ursprünglich bis zum Frühjahr 2020 abgeschlossen werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie verzögert sich allerdings die Realisierungsfrist für das Breitbandausbauprojekt in Markt Schwaben seitens der Telekom und wurde nun zum 29.06.2020 abgeschlossen.

Gleichzeitig gibt es einen Masterplan für ein Leerrohrnetz zur Glasfasererschließung im Marktgebiet, mit der Zielvorgabe, die gleiche Qualität der Versorgung im gesamten Gemeindegebiet zu erreichen.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Die voraussichtliche Höhe der erforderlichen Haushaltsmittel wird im ersten Schritt im Rahmen der Ausschreibung für die notwendige Beratungsleistung und dann im zweiten Schritt im Rahmen der Ausschreibung für die anschließende Bauausführung ermittelt.

Förderfähigkeit des Glasfaserausbaus trotz Stabilisierungshilfe:

Auf Veranlassung von Ersten Bürgermeister Michael Stolze ist die Verwaltung beim Vermessungsdirektor des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Ebersberg vorstellig geworden, der sich daraufhin beim Bayerischen Finanzministerium bezüglich der Förderfähigkeit bei gleichzeitigem Empfang der Stabilisierungshilfe erkundigte.

Die Antwort des Bayerischen Finanzministeriums war diesbezüglich eindeutig und lautet, dass der Empfang einer Stabilisierungshilfe einer Breitbandförderung nicht im Weg steht.

Sonstige Würdigungen:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Auswirkung auf „Bienenfreundliche Kommune“	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Auswirkung auf „Fahrradfreundliche Kommune“	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, eine Erschließung und Markterkundung auch des Innenbereichs der Marktgemeinde mit schnellem Internet von Übertragungsraten von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch für gewerbliche Anschlüsse und mindestens 200 Mbit/s symmetrisch für Privatanschlüsse gemäß der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie - BayGibitR) gem. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 29. Januar 2020, Az. 75-0 1903-8/198] (beigefügt als Anlage) anzustoßen.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	1

4 **Forderungskatalog des Marktgemeinderates zum Bahnausbau**
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Die Bahn plant in Markt Schwaben über die nächsten Jahre einen massiven Ausbau im Gemeindegebiet in Markt Schwaben. Zum einen soll der Ausbau der ABS 38 vorangetrieben werden, der viergleisige Ausbau der Strecke nach München, mit dem Anschluss an die zweite Stammstrecke und nicht zu vergessen, der lange versprochene barrierefreie Ausbau des Bahnhofs. In Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen der Bahn in und um Markt Schwaben ist es für viele Bürgerinnen und Bürger von großem Interesse, dass dadurch negative Auswirkungen verhindert bzw. minimiert werden.

Am 24.11.2020 fand hierzu eine Informationsveranstaltung der Bahn für den Gemeinderat im Rahmen einer Videokonferenz statt, damit dieser sich über den aktuellen Status der Ausbaupläne der Bahn informieren konnte.

Bürgermeister Stolze erstellte im Anschluss dieser Informationsveranstaltung ein Protokoll, welches im Anschluss an alle Fraktionen verteilt wurde, damit weitere Ergänzungen vorgenommen werden konnten.

Im Vorfeld dieser Videokonferenz legte die Wählergruppe Zukunft Markt Schwaben (ZMS) mit Eingang vom 19.10.2020 einen Entwurf eines „Forderungskatalogs des Gemeinderates zum Ausbau der Bahn im Gemeindegebiet Markt Schwaben“ vor, um geschlossen gegenüber der Bahn aufzutreten und die berechtigten Interessen der Bürgerinnen und Bürger mit Nachdruck vertreten zu können.

Diese aufgestellte Themenliste wurde dann mit den Ergänzungen der einzelnen Fraktionen im Nachgang mit den Ergebnissen der Videokonferenz zusammengeführt und anschließend in eine zweite, redaktionelle Schleife eingebettet.

Im Anschluss möchte Bürgermeister Stolze das Dokument final aufbereiten und diesen final formulierten Forderungskatalog, mit den anderen Anrainerbürgermeisterinnen und -bürgermeistern durchgehen und deren Commitment einholen. Gemeinsam mit diesen will sich Bürgermeister Stolze dann noch vor der offiziellen Übergabe an die DB über die Art und Weise (mit Einbindung der Politik und/oder Presse) verständigen.

In diesem Zusammenhang gab es in jüngster Vergangenheit auch Gespräche zwischen Bürgermeister Stolze und der „Bürgerinitiative Bahnausbau“, die seit Anfang der 1980er Jahre etwa für Lärm- und Erschütterungsschutz und auch für die Barrierefreiheit des Bahnhofs kämpft.

Bei den nachfolgenden Punkten wurden auf Grundlage des Forderungskatalogs der ZMS die Kernthemen zusammengefasst und weiterführend ergänzt, die zu einer für die Gemeinde befriedigenden Lösung geführt werden müssen:

a. Gestaltung Lärmschutz:

Die Marktgemeinde fordert eine gemeinsame Festlegung und Konkretisierung der Lärmschutzwände nach Art und Material, so dass sich diese an dem Ortsbild orientieren und die Festschreibung des konkretisierten Gestaltungskonzepts im Planfeststellungsbeschluss.

b. Aktiver und passiver Lärmschutz

Die Marktgemeinde fordert einen Lärmschutz, der vorwiegend aktive, an der Lärmquelle ansetzende Maßnahmen vorsieht.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind:

- Schallschutzwände
- Gabionen
- Besohlte Schwellen
- BüG (Besonders überwachtes Gleis)
- Flüsterbremse
- Schienenstegdämpfer
- Schienenschmiereinrichtung
- Brückenentdröhnung

Ergänzend sind passive Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen:

- Schallschutz an Bestandsgebäuden (Fenster, gedämmte Lüftungsanlagen)
- Dämmung an Außenwänden
- Dämmung an Dächern

c. Erschütterungsschutz

Die Marktgemeinde fordert für alle Gleise den optimalen Erschütterungsschutz.

d. Schienenbonus

Die Marktgemeinde fordert die Erstellung eines Lärmschutzkonzeptes ohne Berücksichtigung des Schienenbonus.

e. Finanzierung

Die Marktgemeinde fordert eine rechtlich belastbare Aussage über die Freistellung der Kommune von Initialkosten und Folgekosten (Unterhalt etc.).

f. Auflassung Bahnübergänge

- Bahnübergang Haus, Auflassung 2024?
- Bahnübergang Feichten, Auflassung 2024?
 - Wie kann die Auflassung verhindert werden?
 - Bahnüberführung Haus und Feichten:

Könnte durch die neu aufgeschütteten Dämme durch das Einschleppen von Fertigelementen eine Querung ermöglicht werden?

g. Ausbau Bahnhof

- Wann erfolgt der dringend notwendige barrierefreie Ausbau?
- Baulicher Zustand:
Der desolate Zustand des Gebäudes (z.B. Wassereintritt in die Unterführung bei jedem Starkregenereignis) besorgt die Marktgemeinde.
Wann werden die Schäden behoben?

h. Brücke Erdinger Straße

Wann erfolgt der Ersatzneubau mit Geh- und Radweg?

i. Zugzahlen / Verkehrsaufkommen / Durchfahrtsgeschwindigkeit

- Wie hoch ist die prognostizierte Zuganzahl am Bahnhof Markt Schwaben getrennt nach den jeweiligen Zugarten (Güterzüge, Personen-Fernzüge, Regionalzüge, S-Bahn)?
- Wie hoch ist die jeweilige Durchfahrtsgeschwindigkeit am Bahnhof Markt Schwaben?
- Sind die jeweiligen Züge mit Elektro- oder mit Diesellokomotiven angetrieben?
- Welche Bremstechnologie wird bei den jeweiligen Zugarten verwendet?
- Wie eng die Abstimmung der DB bezüglich der Lärmimmissionen der Züge mit den externen Zugbetreibern und sind diese Angaben für die externen Zugbetreiber bindend?

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar
bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Sonstige Würdigungen:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Auswirkung auf „Blumenfreundliche Kommune“	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Auswirkung auf „Fahrradfreundliche Kommune“	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, Bürgermeister Stolze und die Verwaltung zu beauftragen, die Themensammlung final aufzubereiten und diesen abschließend formulierten Forderungskatalog mit den anderen AnrainerbürgermeisterInnen und -bürgermeistern durchzugehen und deren Commitment einzuholen.

Gemeinsam mit diesen wird sich Bürgermeister Stolze dann noch vor der offiziellen Übergabe an die DB über die Art und Weise (mit Einbindung der Politik und/oder Presse) verständigen.

Ergänzend hierzu soll sich Bürgermeister Stolze mit den AnrainerbürgermeisterInnen und -bürgermeistern der Strecke nach Rosenheim abstimmen (Grafring, Kirchseeon, Zorneding, Vaterstetten), um von deren in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der DB zu profitieren.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	22
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

5 Zuschussantrag Caritas-Zentrum Ebersberg für das Jahr 2020

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Das Caritas-Zentrum Ebersberg bittet mit Schreiben vom 03.08.2020 um einen Zuschuss für das Jahr 2020.
Die Unterstützung durch den Markt Markt Schwaben sei für die Caritas sehr wichtig, damit sie ihre breit aufgestellten Hilfsangebote weiterhin ausreichend zur Verfügung stellen könne. Mit Ausbruch der Corona-Pandemie haben die Anfragen bezüglich finanzieller Unterstützung sowie Beratung in allen Bereichen zugenommen und werden den Verein voraussichtlich weiterhin beschäftigen.

Im Jahr 2019 haben 2.976 Menschen bei den Fachdiensten um Hilfe und Unterstützung gebeten. Davon kamen 2.643 Menschen aus dem Landkreis Ebersberg, 83 haben eine anonyme Beratung in Anspruch genommen und 250 Hilfesuchende waren außerhalb des Landkreises wohnhaft. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um insgesamt 204 Personen bzw. 7,4 %. In 2019 kamen 369 Menschen aus Markt Schwaben, um sich Hilfe zu holen (252 in 2018).

Bei 21 Gemeinden im Landkreis Ebersberg belief sich der Anteil der Hilfesuchenden aus Markt Schwaben auf rund 14 %. In Markt Schwaben befindet sich außerdem eine Außenstelle des Caritas-Zentrums (Färbergasse 32). Nähere Informationen über die Hilfsangebote des Caritas-Zentrums Ebersberg erhält man auf der Internet-Seite <https://www.caritas-nah-am-naechsten.de/caritas-zentrum-ebersberg>.

Sollte das Caritas-Zentrum in Zukunft finanziell nicht mehr in der Lage sein, seine Hilfsangebote in gewohnter Weise zur Verfügung zu stellen, würde auf den Markt eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung zukommen.

Die Außenstelle in Markt Schwaben ist ein essenzieller Baustein für die soziale Betreuung vor Ort. Hier profitieren Hilfesuchende von einer umfangreichen Einzelfall- bzw. Familienberatung, die durch den Markt in dieser Form nicht erbracht werden kann.

Häufigste Themen im vergangenen Jahr waren laut Jahresbericht 2019:

- akute finanzielle Notlagen
- Wohnungsnot
- Arbeitslosigkeit
- Probleme beim Ausfüllen von Formularen
- Schulden
- Trennungen
- Krankheit

Ein Ansteigen der Obdachlosigkeit alleine würde bereits erhebliche finanzielle Folgen für den Markt bedeuten.

Daher empfiehlt die Verwaltung, den Zuschuss auch in diesem Jahr in beantragter Höhe zu gewähren. Laut Auskunft der Kreisgeschäftsführung des Caritas-Zentrums Ebersberg wird der Zuschuss von allen Landkreisgemeinden bezahlt.

Übersicht über die Auszahlungen seit 2010 (0,25 € je Einwohner, Stand 30.06. des Vorjahres):

Jahr	Zuschussbetrag
2010	2.886,50 €
2011	2.940,00 €
2012	3.003,25 €
2013	3.059,75 €
2014	3.148,50 €
2015	3.208,00 €
2016	3.254,00 €
2017	3.320,00 €
2018	3.367,50 €
2019	3.403,75 €

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben
am 17.12.2020

Ifd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (Ifd.): 10

Die Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06.2019 betrug 13.662.
Für das Haushaltsjahr 2020 ergibt sich damit ein Zuschuss von 3.415,50 €
(13.662 x 0,25 €).

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja
Pflichtaufgabe: nein ja
Freiwillige Aufgabe: nein ja
Gesamtkosten: _____ 3.415,50 € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:
 nein ja, _____ 5.000,00 € bei Haushaltsstelle: _____ 54910.709600
Noch verfügbar: _____ 4.975,00 €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?
 nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?
 nein ja, _____ € Mittel verfügbar
bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €
Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Der Marktgemeinderat verweist auf die laufende Haushaltskonsolidierung und die damit verbundene Verpflichtung, die vorhandenen Haushaltsmittel entsprechend dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzusetzen.

Sonstige Würdigungen:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja
Auswirkung auf „Bienenfreundliche Kommune“ nein ja
Auswirkung auf „Fahrradfreundliche Kommune“ nein ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat verweist auf die laufende Haushaltskonsolidierung und die damit verbundene Verpflichtung, die vorhandenen Haushaltsmittel entsprechend dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzusetzen.

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Caritas-Zentrum Ebersberg nach Berücksichtigung der Förderrichtlinien des Marktes Markt Schwaben einen Zuschuss für das Jahr 2020 i. H. v. 3.415,50 € zu gewähren.

Abstimmung:

Anwesend: 22
Für den Beschlussvorschlag: 22
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

6 **Zuschussantrag Turnverein von 1895 Markt Schwaben e.V. – Nutzungsgebühr 2019 für die gemeindlichen Turnhallen am Wochenende und in den Ferien**
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die lfd. Nr. 6 der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 20.11.2018 sowie die lfd. Nr. 6.3 der öffentlichen Sitzung des Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschusses vom 04.02.2020 wird verwiesen.

Mit Schreiben vom 21.07.2020 beantragt der Turnverein von 1895 Markt Schwaben e.V. einen Zuschuss zur Nutzungsgebühr für die gemeindlichen Turnhallen am Wochenende und in den Ferien. Dem Verein wurde eine Nutzungsgebühr i. H. v. insgesamt 560,00 € (brutto) für das Jahr 2019 in Rechnung gestellt. Der komplette Betrag wurde von dem Verein überwiesen.

Der Turnverein bietet - im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit - ein umfangreiches Angebot an Sportmöglichkeiten, vor allem im Bereich Jugendarbeit, an. Aufgrund der begrenzten Hallenzeiten, der stetig wachsenden Mitgliederzahl und der Verfügbarkeiten der Trainer muss der TV Markt Schwaben mit seinem Sportangebot des Öfteren auf das Wochenende und die Ferien ausweichen. Dies entlastet zusätzlich den straffen Vergabeplan der Hallenzeiten.

Der Verein bittet daher um einen Zuschuss in Höhe des in Rechnung gestellten Betrags von insgesamt 560,00 €.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2019 liegt der Verwaltung vor. Die Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Die Beiträge an den Landessportverband werden abgeführt.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja
Pflichtaufgabe: nein ja
Freiwillige Aufgabe: nein ja
Gesamtkosten: _____ 560,00 € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:
 nein ja, _____ 20.000,00 € bei Haushaltsstelle: _____ 55000.709300
Noch verfügbar: _____ 12.600,00 €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?
 nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?
 nein ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben
am 17.12.2020

Iffd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (Iffd.): 12

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €
Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Der Marktgemeinderat verweist auf die laufende Haushaltskonsolidierung und die damit verbundene Verpflichtung, die vorhandenen Haushaltsmittel entsprechend dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzusetzen.

Sonstige Würdigungen:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja
Auswirkung auf „Bienenfreundliche Kommune“ nein ja
Auswirkung auf „Fahrradfreundliche Kommune“ nein ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat verweist auf die laufende Stabilisierungshilfe sowie auf die Haushaltskonsolidierung des Marktes Markt Schwaben und die damit verbundene Verpflichtung, die vorhandenen Haushaltsmittel entsprechend dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen und entsprechend einzusetzen.

Der Marktgemeinderat beschließt, im Hinblick auf die Jugendarbeit, dem Turnverein von 1895 Markt Schwaben e.V. für das Rechnungsjahr 2019 einen Anerkennungs-Zuschuss in Höhe von 560,00 € zu gewähren.

Abstimmung:

Anwesend: 22
Für den Beschlussvorschlag: 1
Gegen den Beschlussvorschlag: 21

7 Kegelbahn im Sportpark – Corona

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

➤ Bisherige Beschlüsse: Auf die Iffd. Nr. 3 der öffentlichen Sitzung des Umwelt-Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschusses vom 17.07.2018 sowie die Iffd. Nr. 6 der öffentlichen Sitzung des Umwelt-Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschusses vom 04.02.2020 wird verwiesen.

Zwischen dem Markt und den drei ortsansässigen Kegelvereinen KC Samstag, KC Steinmeir sowie dem TV von 1895 Markt Schwaben wurde zum 01.01.2017 eine Nutzungsvereinbarung für die Nutzung der Bundeskegelbahn im Sportpark geschlossen. Es wurde eine vierteljährliche Nutzungsgebühr i. H. v. 600,00 € netto pro Verein vereinbart. Damit beläuft sich das jährliche Nutzungsentgelt pro Verein auf 2.400,00 € netto.

Im Folgejahr haben die Vereine Zuschussanträge auf (teilweise) Erstattung der Nutzungsgebühr gestellt.

Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen durch den Markt ist die im Marktgemeinderat vom 12.04.2016 beschlossene Förderrichtlinie, die u. a. vorsieht, dass der Antragsteller seinen Antrag begründet sowie einen Nachweis über seine finanziellen Verhältnisse erbringt.

Im Jahr 2018 wurde den 3 Kegelvereinen jeweils ein Zuschuss in Höhe von 750,00 € für das Jahr 2017 gewährt (UVSK 17.07.2018).

Die Zuschussanträge für das Jahr 2018 wurden abschlägig beschieden (UVSK 04.02.2020).

Begründung: Um die beantragte Stabilisierungshilfe nicht zu gefährden, ist der Markt Markt Schwaben gezwungen, seine freiwilligen Leistungen nahezu einzustellen sowie keine neuen Förderungen zu beginnen (UVSK 04.02.2020).

Ab dem Jahr **2023** stehen dem Markt voraussichtlich wieder freiwillige Fördermittel zur Verfügung.

Im Jahr 2020 sind die ortsansässigen Kegelvereine mit den folgenden Anträgen / Anfragen an den Markt Markt Schwaben herangetreten:

1. KC Samstag:

Mit E-Mail vom 03.06.2020 bittet der Verein, die Nutzungsgebühr im Laufe des Jahres 2020 zu erlassen. Begründung: Aufgrund von Corona konnten keine Veranstaltungen durchgeführt werden (Oberbayrische Meisterschaften, sämtliche Finale etc.). Somit habe der Verein kein Einkommen und könne diese Ausgaben schwerlich bezahlen. Während der Corona-bedingten Schließung der Kegelbahn habe der Verein auch keine Kosten für die Gemeinde verursacht.

2. KC Steinmeir:

Mit Schreiben vom 23.06.2020 beantragt der Verein, die Nutzungsgebühr rückwirkend ab dem 01.01.2018 auf höchstens 2.400 € brutto festzulegen. Begründung: Der Verein sei davon ausgegangen, dass die vereinbarte Nutzungsgebühr von 600 € pro Quartal bereits die Umsatzsteuer enthalte.

3. TV von 1895 Markt Schwaben:

Mit E-Mail vom 07.05.2020 bittet der Verein, ihm die Nutzungsgebühr für den Zeitraum der Corona-bedingten Schließung der Kegelbahn zu erlassen.

Begründung: Die Abteilung Sportkegeln würde auf einen Einzug des Mitgliedsbeitrags während der Corona-bedingten Schließung gerne verzichten. Dies sei nur möglich, wenn während der Nichtbenutzung auch keine Gebühren an die Marktgemeinde zu entrichten seien.

Hinweise in diesem Zusammenhang:

- Bedingt durch die Corona-Maßnahmen konnte die Kegelbahn ab 13. März bis Anfang Juni nicht genutzt werden.
- Bis Mitte August durften lediglich 2 Personen gleichzeitig trainieren.

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben
am 17.12.2020

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 14

- Ab Mitte August war der Trainingsbetrieb unter Einhaltung eines Hygienekonzeptes wieder möglich.
- Der Spielbetrieb startete – später als geplant – am 05.10.2020.

Die Verwaltung empfiehlt, aufgrund der Corona-bedingten Schließung der Kegelbahnen im Sportpark und der nachfolgenden Einschränkungen im Trainingsbetrieb auf die Nutzungsgebühr für die Monate März bis einschließlich August zu verzichten.

Des Weiteren wird den Vereinen die Umsatzsteuerverdifferenz von 3 % in Höhe von 18,00 € für das 4. Quartal 2020 erstattet.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja
Pflichtaufgabe: nein ja
Freiwillige Aufgabe: nein ja
Gesamtkosten: 4.338,00 € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, 20.000 € bei Haushaltsstelle: 55000.709300

Noch verfügbar: 12.600 €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Der Marktgemeinderat verweist auf die laufende Haushaltskonsolidierung und die damit verbundene Verpflichtung, die vorhandenen Haushaltsmittel entsprechend dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzusetzen.

Sonstige Würdigungen:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja
Auswirkung auf „Bienenfreundliche Kommune“ nein ja
Auswirkung auf „Fahrradfreundliche Kommune“ nein ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat verweist auf die laufende Haushaltskonsolidierung und die damit verbundene Verpflichtung, die vorhandenen Haushaltsmittel entsprechend dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzusetzen.

Der Marktgemeinderat beschließt, – aufgrund der Corona-bedingten Schließung der Kegelbahnen im Sportpark und der nachfolgenden Einschränkungen im Trainingsbetrieb – auf die Nutzungsgebühr für die Monate März bis einschließlich August in Höhe von je 1.200,00 € (netto) zu verzichten sowie die Umsatzsteuerdifferenz von 3 % in Höhe von je 18,00 € für das 4. Quartal 2020 zu erstatten.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	22
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

8 **Bauleitplanung**

Bebauungsplan Nr. 82 -1. Änderung - für das „Sondergebiet Baustoffhandel Finsinger Straße“; Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen und Satzungsbeschluss; Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Das Grundstück Finsinger Straße 8, auf dem bis vor einigen Jahren ein Betontransportwerk betrieben worden ist, liegt im Geltungsbereich des seit dem 17.02.2020 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82. Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt worden, um die Nachnutzung des Grundstücks zu steuern und den auf dem Nachbargrundstück vorhandenen Baustoffhandel planungsrechtlich zu sichern. Der Bebauungsplan setzt verschiedene Sondergebiete fest.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans hat sich die Situation ergeben, dass sich das im Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet 4 für die Unterbringung einer Arztpraxis eignen würde und die Grundstückseigentümerin diesbezüglich in Verhandlungen mit einem Interessenten steht. Die Änderung ist erforderlich, weil im Sondergebiet 4 aktuell ein Gebäude mit bis zu zwei Wohneinheiten für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig ist. Die Festsetzung erstreckt sich bislang nicht auf eine gewerbliche Nutzung.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans wurde eingeleitet mit Marktgemeinderatsbeschluss vom 19.05.2020.

Im Zeitraum 01. bis 15.10.2020 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, nachdem der Marktgemeinderat den Entwurf der Änderung des Bebauungsplans zuvor in der Sitzung am 17.09.2020 gebilligt hatte.

Die öffentliche Auslegung wurde durchgeführt in der Zeit vom 29.10. bis 30.11.2020. Zeitgleich erfolgte die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Die nachstehend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf vor:

1. Regierung von Oberbayern, Landesplanungsbehörde, Stellungnahme vom 19.10.2020
2. Landratsamt Ebersberg, SG Bauleitplanung, Stellungnahme vom 26.11.2020
3. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Stellungnahme vom 26.11.2020

4. Staatliches Bauamt Rosenheim, Stellungnahme vom 13.11.2020
5. Abwasserzweckverband Erdinger Moos, Stellungnahme vom 16.11.2020
6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 16.10.2020

Stellungnahmen, die im Folgenden nicht wörtlich zitiert sind, haben die Mitglieder des Marktgemeinderates zusammen mit der Einladung zur Sitzung erhalten. Dem Marktgemeinderat ist das Abwägungsmaterial bekannt.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja

Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

1. Regierung von Oberbayern, Landesplanungsbehörde, Stellungnahme vom 19.10.2020

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zum o. g. Bauleitplanverfahren ab.

Vorhaben

Die Marktgemeinde Markt Schwaben beabsichtigt mit o. g. Änderung des Bebauungsplans u. a. die Erweiterung der bisher zulässigen Art der baulichen Nutzung um nicht störende gewerbliche Nutzungen. Darüber hinaus wird innerhalb des SO 4 die Festsetzung des Bauraums geändert.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Siedlungsgebiet von Markt Schwaben und grenzt im Südosten an die Bahnlinie München-Simbach.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Ergebnis

Das Vorhaben lässt landesplanerische Belange unberührt.

Hinweis

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzung die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist (vgl. LEP-Ziel 5.3.1).

Beschluss:

Der Hinweis der Landesplanungsbehörde wurde bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 beachtet. Der Geltungsbereich der aktuellen Bebauungsplanänderung umfasst das sehr kleinräumige Sondergebiet 4, das lediglich einen Bauraum für ein Gebäude enthalten wird. Eine Einzelhandelsnutzung ist im Zuge der Umsetzung in diesem Sondergebiet nicht vorgesehen. Die Festsetzung des Bebauungsplans

zum zulässigen Verkaufssortiment gilt weiterhin. Eine Änderung des Entwurfs ist aufgrund der Stellungnahme der Regierung von Oberbayern nicht veranlasst.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Anmerkung:

Marktgemeinderatsmitglied Schmitt hat an der Beratung und Abstimmung aufgrund persönlicher Beteiligung nicht teilgenommen.

2. Landratsamt Ebersberg, SG Bauleitplanung, Stellungnahme vom 26.11.2020

Der Markt Markt Schwaben hat für den Bereich „Sondergebiet Baustoffhandel“ das o. g. Verfahren beschlossen.

Mit der Bauleitplanung ist Folgendes beabsichtigt:

Es wird beabsichtigt ein Gebäude zu errichten, das den Festsetzungen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes widerspricht.

Da die Marktgemeinde das Bauvorhaben grundsätzlich befürwortet, sollen durch eine Bebauungsplanänderung die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Änderungen beschränken sich auf den Teilbereich SO 4 des bestehenden Sondergebiets „Baustoffzentrum“ und widersprechen nicht den Grundzügen der bisherigen Planung.

Die im Landratsamt vereinigten Träger öffentlicher Belange nehmen zu dem vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

A. aus baufachlicher Sicht

Die Festsetzungen A 3.2 und A 3.3 enthalten trotz unterschiedlicher Symbole den gleichen Text. Es wird gebeten, diese Festsetzungen, auch unter Berücksichtigung der Verweise in Festsetzung A 3.1, zu überarbeiten.

Weitere Anregungen oder Einwände werden aus baufachlicher Sicht nicht geäußert.

B. aus immissionsschutzfachlicher Sicht

Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen:

Der Unteren Immissionsschutzbehörde sind keine Planungen oder Maßnahmen bekannt, die sich auf den Geltungsbereich der Satzung auswirken könnten.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine

Fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit:

Keine

C. aus naturschutzfachlicher Sicht

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 für das Sondergebiet Baustoffhandel Finsinger Straße, des Markt Markt Schwaben keine Einwände.

Beschluss:

Die Anregung kann nur bedingt nachvollzogen werden. Es handelt sich möglicherweise um ein Missverständnis. Die Festsetzungen 3.2 und 3.3 differenzieren die geplante aktive Lärmschutzmaßnahme hinsichtlich ihrer Länge. Diese Differenzierung ist sinnvoll, da sie mit unterschiedlich stark einschränkenden passiven Lärmschutzmaßnahmen einhergeht. Der ermittelte Lärmschutzkonflikt kann mit einer längeren/höheren aktiven Lärmschutzmaßnahme bei entsprechend weniger strikten Vorgaben zum passiven Lärmschutz oder eben anders herum gelöst werden. Der Markt gibt den Bauherren im Rahmen des fachlich vertretbaren Rahmens durch die gewählte Systematik ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Hieran wird festgehalten. Da die gewählte Systematik jedoch anscheinend zu Missverständnissen führt, weil man sie auch als redaktionellen Fehler deuten könnte, wird die Festsetzung 3.3 um den Hinweis ergänzt, dass es sich hierbei um eine Verlängerung der unter 3.2 festgesetzten aktiven Lärmschutzmaßnahme handelt.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Anmerkung:

Marktgemeinderatsmitglied Schmitt hat an der Beratung und Abstimmung aufgrund persönlicher Beteiligung nicht teilgenommen.

3. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Stellungnahme vom 26.11.2020

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Bauantrag.

Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlage hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.

Ein widerrechtliches Betreten sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden. Als Ansprechpartner fungiert die DB Netz AG, Instandhaltung (I.NA-S-N-MÜ-I), Herr Karl Kellner, Friedenstraße 1, 81671 München, Tel. 089/1308-4175, E-Mail: karl.kellner@deutschebahn.com.

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.
Gegenüber den stromführenden Teilen der Oberleitungsanlagen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen gemäß den VDE-Richtlinien einzuhalten.

Die Standfestigkeit der angrenzenden Oberleitungsmasten darf durch die künftige Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Ein Schutzabstand von Lärmschutzwand (samt ihren Fundamenten) von mindestens 5,00 m zur Fundamentaußenkante des Oberleitungsmastes muss eingehalten werden.

Ein Schutzabstand von 3,00 m zu unter Spannung stehenden Teilen der Oberleitung ist mit allen Fahrzeugen, Werkzeugen, Materialien, Personen sicherzustellen und einzuhalten. Baumaschinen im Rissbereich der Oberleitung (Gleisabstand \leq 4,00 m) sind bahnzuerden, ggf. muss die Oberleitung abgeschaltet und bahngeerdet werden. Bei Grabarbeiten innerhalb eines Umkreises von 5,00 m um Oberleitungsmaste (5,00 m ab Fundamentaußenkante) ist ein Standsicherheitsnachweis durch EBA-zertifizierten Prüfstatiker vorzulegen. Einfriedungen im Rissbereich der Oberleitung sind bahnzuerden, ggf. ist ein Prelleiter anzubringen. Elektrisch leitende Teile im Handbereich ($=$ 2,50 m) zu bahngeerdeten Anlagen sind ebenfalls bahnzuerden.

Der beigefügte Oberleitungslageplan ist zwingend zu berücksichtigen.

Bahngelände dürfen weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Ril 836.4601 ff.).

Bei Baggerarbeiten ist ein Sicherheitsabstand von \geq 5,00 m zum Gleis einzuhalten. Ansonsten ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolgern.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement (I.NF-S-D), Herr Wolfgang Prokop, Richelstraße 1, 80634 München, Tel.: 089/1308-72708, Email: wolfgang.prokop@deutschebahn.com, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Materialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Stoffe in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe oder Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Treten unvermutete Kabel und Leitungen auf, sind wir bzw. ist umgehend die Netzplanung von Vodafone zu informieren.

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal, usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken. Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von den Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Wir weisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Dailidenaite, zu wenden.

Beschluss:

Die Änderung des Bebauungsplanes basiert auf einer konkreteren Objektplanung, die ihrerseits mit der Deutsche Bahn AG - DB Immobilien (Stellungnahme vom 10.06.2020) abgestimmt ist. Die Hinweise der Deutschen Bahn AG - DB Immobilien werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Rahmen des Bauvollzugs zu beachten sein. Der Bebauungsplan steht dem nicht entgegen und verweist in Hinweis B.9 bereits auf den entsprechenden Abstimmungsbedarf. Es erfolgt keine Planänderung.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Anmerkung:

Marktgemeinderatsmitglied Schmitt hat an der Beratung und Abstimmung aufgrund persönlicher Beteiligung nicht teilgenommen.

4. Staatliches Bauamt Rosenheim, Stellungnahme vom 13.11.2020

Erschlossen wird über die bereits bestehenden zwei Zufahrten zur EBE 18 (Finsinger Straße). Es dürfen keine zusätzlichen Zufahrten, genauso keine zusätzlichen Baustellenzufahrten während des Bauvorhabens, angelegt werden.

Im Bereich der Sichtfelder (3 m X 70 m) der Zufahrt zur Kreisstraße EBE 18 darf die Höhe der Einfriedung und der Bepflanzung die Straßenoberkante des angrenzenden Fahrbahnrandes um nicht mehr als 0,8 m überragen. Ebenso wenig dürfen dort keine Sichthindernisse errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten (Art. 26 BayStrWG i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAL/RASt).

Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen durch das Bauvorhaben keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswasser aus dem Grundstück zugeführt werden.

Die Dachentwässerung ist auf dem Grundstück, in eigene Entwässerung, einzuleiten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Bebauungsplanbereich im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinie (VLärmSchR97) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden. Dieser Hinweis sollte in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.

BayStrWG = Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
RASt = Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen

Beschluss:

Die Errichtung zusätzlicher Zufahrten zur Kreisstraße ist nicht Inhalt dieses Bauleitplanverfahrens. Es werden auch im Zuge von Baumaßnahmen keine weiteren Zufahrten angelegt (wäre aufgrund der Höhenverhältnisse auch nicht möglich).

Die Anregung betreffend die einzuhaltenden Sichtdreiecke ist bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 berücksichtigt worden, eine Änderung dieser Festsetzung ist im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht vorgesehen.

Dass das Abwasser nicht auf die Kreisstraße geleitet werden darf, ist bereits geregelt. Einer entsprechenden Festsetzung bzw. Aussage dazu im Bebauungsplan bedarf es nicht.

Bekannt ist, dass die Dachentwässerung auf dem Grundstück erfolgen muss. Sollte der Grundstückseigentümer die Erlaubnis zur Einleitung in einen Kanal des Marktes oder in ein Gewässer benötigen, müsste er einen entsprechenden Antrag beim Markt bzw. bei der Unteren Wasserbehörde stellen.

Der Hinweis auf den Verkehrslärm wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan und auch für dieses Bauleitplanverfahren wurden Untersuchungen der Geräuschsituation durchgeführt, deren Ergebnisse auch den auf der Kreisstraße entstehenden Verkehrslärm berücksichtigen.

Eine Änderung des Entwurfs ist aufgrund der Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Rosenheim nicht veranlasst.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Anmerkung:

Marktgemeinderatsmitglied Schmitt hat an der Beratung und Abstimmung aufgrund persönlicher Beteiligung nicht teilgenommen.

5. Abwasserzweckverband Erdinger Moos, Stellungnahme vom 16.11.2020

Zur 1. Änderung des obigen Bebauungsplans nehmen wir wie folgt Stellung:

Es ist sicherzustellen, dass durch den Anschluss des Sondergebietes an das Kanalnetz des Marktes Markt Schwaben, zum einen die Abwasserqualität des vom Abwasserzweckverband Erdinger Moos zu übernehmenden Abwassers nicht negativ beeinflusst und zum anderen die vertragliche Einleitungsmenge nicht überschritten wird.

Sofern diese beiden Punkte eingehalten werden, bestehen seitens des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos keine Bedenken gegen die 1. Änderung des obigen Bebauungsplans.

Beschluss:

Mit diesem Verfahren wird lediglich ein Teil der für das sehr kleine Sondergebiet 4 (ein Bauraum) geltenden Festsetzungen geändert. Für dieses Gebiet wird somit kein zusätzliches Baurecht, das zu einer Erhöhung der Abwassermenge führen würde, erzeugt. Bei dem in diesem Sondergebiet anfallenden Schmutzwasser wird es sich um normal verschmutztes häusliches Abwasser handeln. Für Grundstücke, auf denen stark verschmutztes Abwasser anfällt, enthält die gemeindliche Entwässerungssatzung die entsprechenden Regelungen.

Eine Änderung des Entwurfs ist aufgrund der Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes nicht veranlasst.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Anmerkung:

Marktgemeinderatsmitglied Schmitt hat an der Beratung und Abstimmung aufgrund persönlicher Beteiligung nicht teilgenommen.

6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 16.10.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte im Sinne von § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung bestehen seitens der Telekom keine Einwände. Im Bereich der geplanten Bebauung befinden sich keine Telekommunikationslinien.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 – siehe hier u. a. Abschnitt 6 – zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss:

Der Hinweis zur Beachtung des im Schreiben vom 16.10.2020 genannten Merkblatts bei der eventuell geplanten Pflanzung von Bäumen wird zur Kenntnis genommen, er ist vom Vorhabenträger/Bauherrn im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans zu beachten.

Eine Änderung des Entwurfs ist aufgrund der Stellungnahme der Deutschen Telekom nicht veranlasst.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Anmerkung:

Marktgemeinderatsmitglied Schmitt hat an der Beratung und Abstimmung aufgrund persönlicher Beteiligung nicht teilgenommen.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat nimmt von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch und der zeitgleich durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Kenntnis.
2. Der Bebauungsplan Nr. 82 -1. Änderung- für das Sondergebiet Baustoffhandel Finsinger Straße einschließlich Begründung wird in der Fassung vom 17.12.2020 unter Berücksichtigung der beschlossenen redaktionellen Änderungen als Satzung beschlossen.
3. Den Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf vorgebracht haben, ist das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vom 17.12.2020 ortsüblich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	21
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Anmerkung:

Marktgemeinderatsmitglied Schmitt hat an der Beratung und Abstimmung aufgrund persönlicher Beteiligung nicht teilgenommen.

9 **Umsetzung Haushaltskonsolidierungskonzept**

Parkscheinautomaten in Markt Schwaben
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- **Bisherige Beschlüsse:** Auf die Sitzungen des Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschusses (UVSK) vom 23.02.2016, TOP 5 ö, die Sitzung des UVSK am 19.07.2016, TOP 4 ö, die Sitzung des Marktgemeinderates am 09.04.2019, TOP 4 ö, TZ 27, die Sitzung des Marktgemeinderates am 19.11.2020, TOP 9.1 und 9.2 ö, TZ 27 sowie die Sitzung des UVSK am 10.12.2020, TOP 2 ö wird verwiesen.

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben
am 17.12.2020

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 25

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 die Entwicklung eines Parkkonzeptes für Markt Schwaben sowie die Standorte zur Aufstellung von Parkscheinautomaten in der Ortsmitte vorberaten. Grundlage war die allen Marktgemeinderäten vorgelegte Power-Point-Präsentation.

Es wurde einstimmig der untenstehende Empfehlungsbeschluss an den Marktgemeinderat gefasst.

Haushaltsrechtliche Würdigung - haushaltslose Zeit:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: ca. 52.000 € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2019 eingeplant:

nein ja, 50.000 € bei Haushaltsstelle: 68010.935000 HJ
2021

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: 7.000 €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: €

bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Sonstige Würdigungen:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja

Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Auswirkung auf „Bienenfreundliche Kommune“ nein ja

Auswirkung auf „Fahrradfreundliche Kommune“ nein ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgendes Vorgehen zur Installation von Parkscheinautomaten:

1. Der Markt Markt Schwaben führt ein flächendeckendes Parkraummanagement ein. Es erfolgt bewusst eine schrittweise Umsetzung, die mit einem parallel zu erstellenden Verkehrskonzept einhergehen muss.

2. An folgenden Standorten werden im ersten Schritt in der Ortsmitte Parkscheinautomaten errichtet:

- Alte Bräuhausgasse
- Tiefgarage Marktplatz
- Westlicher Marktplatz entlang TG-Decke + Ebersberger Straße (Oberbräu)
- Färbergasse + Marktplatz (Kipfelsberger) + Westlicher Marktplatz entlang TG-Decke
- Ebersberger Straße (Puste Blume) + Östlicher Marktplatz (südl. (Götze) und nördl. Seite)
- Ebersberger Straße (Stacheter)

3. Es werden folgende Parkgebühren an den Standorten in der Ortsmitte erhoben:

10 Minuten	gebührenfrei (Kurzparktaste)
60 Minuten	0,50 €
90 Minuten	1,00 €
120 Minuten	1,50 € (Höchstparkdauer)

Die Gebührenpflicht besteht immer werktags Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag von 8.00 – 14.00 Uhr.

4. Neben der Barzahlung an den Automaten soll Kartenzahlung sowie digitales Parken (Handyparken) möglich sein.

5. In der Ausschreibung für die Automaten soll neben der Standardausstattung mindestens folgende zusätzliche Ausstattung berücksichtigt werden:

- Solarbetrieb
- Wechselbarer Akku /Ersatzakku
- Kartenzahlungsmodul / wenn möglich Verknüpfung mit der „Markt Schwaben Card“
- Kompatibel mit Digitalen Parken / Handyparken
- Anti-Graffiti-Lackierung
- Backoffice System zum Überwachen, Auslesen, Programmieren, Ablesen von Warnmeldungen in der Verwaltung
- Wechselgeldkassette (optional)
- Heizung
- Fundamenterstellung optional (ggfs. durch die Gemeinde)
- Möglichst Einbruchsicher / Tresor

6. Die Verwaltung wird beauftragt, die „Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten im Markt Markt Schwaben (Parkgebührenverordnung)“ entsprechend auszufertigen und in Kraft zu setzen.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	22
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

9.1 **Stabilisierungshilfe 2019; Umsetzung Organisationsgutachten**

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die Marktgemeinderatssitzungen am 09.04.2019, 19.11.2019, 18.02.2020, 10.03.2020 und vom 19.11.2020 wird verwiesen.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 18.11.2019, entschieden, den Antrag auf Stabilisierungshilfe 2019 des Marktes Markt Schwaben vom 09.07.2019 unter Auflagen zu bewilligen.

Mit Zuwendungsbescheid der Regierung von Oberbayern vom 29.11.2019 wurde dem Markt Markt Schwaben eine Stabilisierungshilfe gem. Art. 11 BayFAG in Höhe von 1.500.000 € in Form einer grundsätzlich rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfe zur Schuldentilgung bewilligt.

Zur Erfüllung der Auflagen aus der Stabilisierungshilfe war es erforderlich, dass ein Organisationsgutachten für den Personalbereich bis zum 30.12.2020 erstellt und dem Finanzministerium vorgelegt wird. In der Sitzung des Marktgemeinderates am 10.03.2020 erfolgte die Ausschreibung hierzu. Den Zuschlag erhielt das Institut für Public Management der Lichtenberg Forschungsgesellschaft GmbH aus Ismaning.

Fristgerecht wurde am 30.10.2020 das Gutachten dem Bürgermeister übergeben und in der Sondersitzung am 12.11.2020 dem Gremium vorgestellt und erläutert.

Im Zuge der 3. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erhielt die Rechtsaufsicht am 03.12.2020 das Organisationsgutachten in 3-facher Ausfertigung übersandt. Die Rechtsaufsicht hat am 10.12.2020 empfohlen, einen zusätzlichen Beschluss fassen zu lassen, in dem der Marktgemeinderat beschließen solle, dass die Verwaltung mit der Umsetzung des Organisationsgutachtens beauftragt wird.

Die Verwaltung erläutert hierzu, dass bereits seit und während der Datenerhebung viele Handlungsempfehlungen umgesetzt wurden und werden. Als aussagekräftige Beispiele werden die Verwaltungsverschlanung in Form der Zusammenlegung der Abteilungen 5 und 6, Kämmerei und Kasse (Handlungsfeld 21, Seite 110), sowie die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (Handlungsfeld 5, Seite 89) und eines Ratsinformationssystems (Handlungsfeld 6, Seite 91) aufgeführt.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja (Einsparungen / Einnahmen)

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

filteranlagen ist unverzüglich zu bestellen und die entsprechenden Förderanträge bei der Regierung einzureichen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

In der „Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahme zum infektionsgerechten Lüften in Schulen“ (FILS-R) vom 20.10.2020 heißt es unter Ziffer 4.2.2:

„Von IRK (Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes) und LGL (Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit) werden mobile Raumlufteinigungsanlagen nur als Ergänzung zur AHA-Regel und zu einem fachlich angemessenen Lüftungskonzept gesehen. Der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte kommt vor allem für den Teil der Klassen- und Fachräume einschließlich der Lehrerzimmer in Betracht, die nicht ausreichend im Sinne des Rahmen-Hygieneplans für Schulen durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine RLT Anlage gelüftet werden können. Die ist insbesondere anzunehmen für Räume, in denen nur Oberlichter oder sehr kleine Fensterflächen geöffnet werden können, innenliegende Fachräume, Räume mit RLT-Anlagen mit Umluft Betrieb und ohne ausreichende Filter, in denen Fenster nicht geöffnet werden können. Der Zuwendungsempfänger hat im Zuwendungsantrag das Erfordernis für den Einsatz eines geeigneten mobilen Luftreinigungsgerätes anhand dieser Kriterien zu bestätigen“.

Die Vorgaben des Rahmen-Hygieneplans zur Lüftung können in allen Klassenräumen durch Fensterlüftung eingehalten werden. CO2-Sensoren zur Überprüfung und Optimierung der Lüftung (25 Geräte für die Grundschule und 13 Geräte für die Mittelschule) wurden bereits für alle Klassenräume bestellt.

Die Schulleitungen haben der Verwaltung schriftlich mitgeteilt, dass sie die Fensterlüftung durch Stoßlüften für ausreichend halten. Der Einsatz der CO2-Sensoren würde diese Maßnahme optimieren.

Die CO2-Sensoren sind für die Grund- und Mittelschule förderfähig. Ein entsprechender Förderantrag wurde bereits gestellt.

Aufgrund der möglichen Fensterlüftung in den Schulen sind die mobilen Luftreinigungsgeräte nicht förderfähig!

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: MS 2.262 € . / (Nachtrag / gesamtes Projekt)
GS 4.350 €

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, Differenzbetrag MS 380,-€ bei Haushaltsstelle: 14000.632900
GS 228,- €

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben
am 17.12.2020

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 30

Jährliche Folgekosten:	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, voraussichtl. Höhe:	€
Gegenfinanzierung / Zuschüsse:	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Höhe:	MS 1.882,93 €
		bei HHS:	GS 4.122,09 €
			14000.160900

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Sonstige Würdigungen:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Auswirkung auf „Bienenfreundliche Kommune“	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Auswirkung auf „Fahrradfreundliche Kommune“	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

Beschluss:

Dem Antrag wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:
Sollte sich nach Überprüfung der Lüftung mittels der CO2-Sensoren herausstellen, dass diese nach den Vorgaben des Rahmen-Hygiene-Plans für Schulen nicht ausreichend sind, wird die Verwaltung beauftragt, eine Zusammenstellung der benötigten portablen Luftfilteranlagen, mit einer Kostenermittlung, dem Marktgemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmung:

Anwesend:	22
Für den Beschlussvorschlag:	22
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

11

DigitalPakt Schule

2. Sonderbudget Leihgeräte (SoLe)
Sachstandsinformation

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die Marktgemeinderatssitzung vom 17.09.2020 TOP 12 wird verwiesen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat am 06.10.2020 die Förderrichtlinien zur Erhöhung des Förderprogramms „Sonderbudget Leihgeräte (SoLe)“ veröffentlicht. Mit diesen Fördermitteln, sollten für weitere Schüler Leih-Geräte angeschafft werden, um den Schülern den Zugang zu digitalen Bildungsmedien zu ermöglichen.

Für alle Schulen wurde ein möglicher Förderbetrag entsprechend der Anzahl der Schüler veröffentlicht und zu 100% gefördert. Die möglichen Mittel wurden beantragt. Für die Grafen-von-Sempt-Mittelschule handelt es sich um weitere 4.976,95 € (Gesamt: 16.095,71€) und für die Grundschule um weitere 10.895,62 € (Gesamt: 35.987,50 €).

Auf dieser Grundlage der in der ersten Förderrunde beschafften Geräte, wurden für die Grundschule weitere 13 Geräte und für die Grafen-von-Sempt-Mittelschule sechs weitere Geräte beschafft, eingearbeitet und den Schulleitern übergeben.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja
Pflichtaufgabe: nein ja
Freiwillige Aufgabe: nein ja
Gesamtkosten: 4.341,86€ (Nachtrag / gesamtes Projekt)
9.407,36 €

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:
 nein ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: 4.341,86 €
9.407,36 €

bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Sonstige Würdigungen:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja

Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Auswirkung auf „Bienenfreundliche Kommune“ nein ja

Auswirkung auf „Fahrradfreundliche Kommune“ nein ja

12

Jugendbeteiligung - Bewerbung bei der Hertie Stiftung

Projekt "Jugend entscheidet"

Sachstandsinformation

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die lfd. Nr. 11 Marktgemeinderatssitzung der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 17.09.2020 wird verwiesen.

Im Rahmen der Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.09.2020 zur Gründung einer regelmäßigen Jugendbeteiligung hat sich die Marktgemeinde für das Programm „Jugend entscheidet“ der Hertie-Stiftung beworben. Leider ist hierüber heute eine Absage eingegangen. Der Markt Markt Schwaben wurde aufgefordert sich beim nächsten Aufruf wieder zu bewerben.

Bei erfolgreicher Bewerbung hätte über das kommende Jahr 2021 verteilt ein professionell begleiteter Beteiligungsprozess stattgefunden, bei dem die Jugendlichen eine kommunalpolitische Entscheidung treffen hätten können.

Der Entscheidungsprozess umfasst konkret zwei Stufen: Eine Themenfindungs-Veranstaltung für Jugendliche und eine öffentliche Ratssitzung, bei der die Jugendlichen eine Entscheidung fällen. Dazwischen werden die Themen eng mit den Entscheidungsträgern aus Politik und Verwaltung abgestimmt, damit die Jugendlichen eine realistische und auf eine breite Basis basierende Entscheidung treffen können. Das Programm greift nicht in bestehende Kommunal- oder Gemeindeordnungen ein.

Dieses Projekt umfasst u.a. fachliche Prozessbegleitung und Betreuung für die Kommune, die Umsetzung der Themenwahl-Veranstaltung sowie einen Sachkostenzuschuss in Höhe von 5.000 Euro. Die für die Dienstleistungen anfallenden Kosten übernimmt die gemeinnützige Hertie-Stiftung.

Den Projektgestaltern ist es ebenso wie uns wichtig eine nachhaltige, beständige Form von Jugendbeteiligung in der Kommune zu verankern. Daher bietet eine erfolgreiche Bewerbung eine gute Chance, professionell begleitet in eine bleibende Form der Jugendbeteiligung überzugehen.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Sonstige Würdigungen:

- | | | |
|---|--|-----------------------------|
| Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |
| Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |
| Auswirkung auf „Bienenfreundliche Kommune“ | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |
| Auswirkung auf „Fahrradfreundliche Kommune“ | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |

13

Kindertageseinrichtungen - Förderung von Investitionskosten anlässlich der Corona-Pandemie

Sachstandsinformation

Sachvortrag:

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales stellt finanzielle Mittel zur Verfügung, um Kindertageseinrichtungen bei der Umsetzung der Hygienekonzepte, während der Corona-Pandemie zu unterstützen.

1. Gefördert werden **Ausstattungsgegenstände** zur Verbesserung der Hygiene.
Hierunter fallen beispielsweise:

- Desinfektionsmittel (Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“, „begrenzt viruzid plus“ und „viruzid“,
- (Mobile) Desinfektionsspender,
- Flüssigseife und (mobile) Flüssigseifenspender,
- Einmalhandtücher,
- Kontaktlose Fieberthermometer,
- Schutzscheiben und Trennwände und
- Schutzmasken

Der Markt Markt Schwaben hat die Fördersumme (12.827,52 €) für alle 766 Kinder, die am 01.03.2020 laut BayKibiG gemeldet waren, beantragt. Pro Kind werden 16,32 € gefördert. Die finanziellen Mittel werden entsprechend Kinderzahl an alle Träger überwiesen.

2. Gefördert werden außerdem **CO₂-Sensoren**.
Diese sollen zur Optimierung der Lüftung dienen.

Der Markt Markt Schwaben hat die höchste mögliche Förderung (5.596,32 €) beantragt und wird alle Gruppenräume mit Sensoren ausstatten.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

- | | | |
|---------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkungen: | <input type="checkbox"/> nein | <input checked="" type="checkbox"/> ja |
| Pflichtaufgabe: | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |
| Freiwillige Aufgabe: | <input type="checkbox"/> nein | <input checked="" type="checkbox"/> ja |

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben
am 17.12.2020

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 34

Gesamtkosten:	12.501,12€ <u>6.264,00 €</u>	(Nachtrag / gesamtes Projekt)
Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja,	Differenzbetrag <u>667,68 €</u>	bei Haushaltsstelle: <u>1400.6329000</u>
Noch verfügbar: _____ €		
Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?		
<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, bei Haushaltsstelle: _____		
Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja,	_____ €	Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____
Jährliche Folgekosten:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, voraussichtl. Höhe:	<u>0 €</u>
Gegenfinanzierung / Zuschüsse:	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, Höhe:	<u>12.501,13 €</u>
	bei HHSt:	<u>1400.160900</u>

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Sonstige Würdigungen:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Auswirkung auf „Bienenfreundliche Kommune“	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Auswirkung auf „Fahrradfreundliche Kommune“	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

14 Informationen, Bekanntgaben und Anfragen

Erster Bürgermeister Michael Stolze informiert, dass am 18. oder 19.12.2020 die neue Bürgerinformationsbroschüre erscheinen wird, die kostenlos an alle Haushalte verteilt wird. Zudem werden als Ersatz für die ausgefallene Bürgerversammlung auf der Homepage des Marktes entsprechende Kurzberichte aus den Ämtern veröffentlicht.

Kämmerer Andreas Kleobauer informiert, dass aufgrund der Kompensation der geminderten Gewerbesteuern am 15.12.2020 ein Betrag i.H.v. **139.664 €** auf das Konto des Marktes verbucht worden ist. Hiermit wird nun die Differenz zum Durchschnittswert der Jahresrechnungsergebnisse von 2017 – 2019 entsprechend kompensiert.

Rückblickend auf die regelmäßig betrachteten Bescheide des Finanzamtes hatte die Kämmererei ursprünglich mit einer höheren Erstattung gerechnet.

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben
am 17.12.2020

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 35

Insgesamt stellt sich die Steuereinnahmensituation in Zahlen wie folgt dar:

Bezeichnung	JR 2019	HH Ansatz 2020	Standlist 15.12.	Ist %	Soll (11,512)	Diff. Soll/Ist	Diff. Soll/Ist % 15.12.	Diff. Soll/Ist % 31.10.	Diff. Soll/Ist % 31.05.	Diff. Soll/Ist % 30.04.
Gewerbesteuer	6.391.776,00 €	7.000.000,00 €	5.914.391,77 €	88,16%	6.708.333,33 €	-793.941,56 €	-11,84%	-29,50%	-1,01%	-25,28%
Gemeindeanteil ESt	10.758.245,00 €	11.463.000,00 €	10.291.662,00 €	93,89%	10.985.375,00 €	-693.713,00 €	-6,31%	-20,45%	-40,59%	-25,74%
Gemeindeanteil USt	965.914,00 €	920.800,00 €	1.107.487,00 €	125,53%	882.241,67 €	225.245,33 €	25,53%	3,47%	-32,45%	-15,69%
Schlüsselaufweisungen	1.157.968,00 €	1.216.500,00 €	1.216.528,00 €	104,35%	1.165.812,50 €	50.715,50 €	4,35%	20,00%	20,00%	-25,00%
Gesamt		20.000.100,00 €	18.530.068,77 €		19.741.782,50 €	-1.211.693,73 €				
Gewerbesteuerumlage	1.017.062,00 €	1.400.000,00 €	510.437,00 €	38,04%	1.341.866,67 €	831.229,67 €	61,96%	66,20%	75,40%	63,10%
Kreisumlage	7.204.345,66 €	7.694.400,00 €	7.373.788,34 €	100,00%	7.373.800,00 €	11,66 €	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Gesamt		9.094.400,00 €	7.884.225,34 €		8.715.466,67 €	831.241,33 €				
			Mindereinnahmen			-1.211.693,73 €				
			Minderausgaben			831.241,33 €				
			Differenz mit Mindereinnahmen			-380.452,40 €				

Zusammenfassung:

Bei den Steuereinnahmen ergibt sich für den Markt bis zum 15.12.2020 eine Minderung um 1.211.693,73 €.

Demgegenüber stehen jedoch auch die Minderausgaben (quasi Einsparungen) bei der Gewerbesteuerumlage i.H.v. 831.241,33 €.

Insgesamt hat der Markt bis zum 15.12.2020 somit **380.452,40 €** weniger Steuereinnahmen als geplant.

Wie aus der Auflistung der Finanzamtsbescheide zu ersehen ist, hat sich die kritische steuerliche Situation aus dem ersten Lockdown im März/April 2020 für den Markt Markt Schwaben zum Jahresende wieder etwas entspannt.

Der Marktgemeinderat wird auch im kommenden Jahr regelmäßig über die steuerlichen Entwicklungen zeitnah in Kenntnis gesetzt.

